

Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 65

MERKBLATT

über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Gültig ab 1. Januar 2024

1. Steuerpflichtige Personen

1.1 Der Quellensteuer unterliegen **Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz erhalten.

1.2 Bei **Kapitalleistungen** an Personen, die im Zeitpunkt der Auszahlung keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹, ist die Quellensteuer immer, d.h. ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung (vgl. Ziffer 4.1), vorzunehmen. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen oder deren Wohnsitz nicht bekannt ist, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Sitzkanton des Arbeitgebers oder der Vorsorgeeinrichtung Wohnsitz hatten.

1.3 Bei **Renten** an im Ausland wohnhafte Empfänger ist die Quellensteuer nur zu erheben, wenn keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht (vgl. Ziffer 4.2).

Kinderrenten sind vom anspruchsberechtigten Hauptrentenbezüger zu versteuern, selbst wenn sie direkt an das Kind oder Dritte ausbezahlt werden.

2. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der

Schweiz aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlicher Stellung (Bund, Kantone, Gemeinde und deren Anstalten oder andere Körperschaften oder Stiftungen mit öffentlich-rechtlichem Hintergrund) ausgerichtet werden.

Sogenannte "staatsnahe Betriebe", die im Auftrag des Gemeinwesens eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, gelten als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber. Hinweise auf einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber können im Einzelfall folgende sein:

- Öffentlicher Auftrag (festgehalten z.B. in einem Gesetz oder in der Satzung des Arbeitgebers);
- Entstehung durch Verwaltungsakt oder Gesetz;
- Hoheitliche Befugnisse;
- Überwiegende Finanzierung der Tätigkeit durch den Staat bzw. durch vom Staat vorgegebene Gebühren;
- Staatlich gesicherte (Monopol-)Stellung;
- Direkte oder indirekte Beherrschung durch den Staat.

3. Steuerberechnung

3.1 Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt **für alleinstehende Personen**:

auf den ersten	20 000 Fr.	1,50 %
auf den weiteren	5 000 Fr.	4,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,00 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	8,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	9,00 %
auf den weiteren	150 000 Fr.	9,50 %
auf den weiteren	450 000 Fr.	8,90 %
für Kapitalleistungen ab 750 000 Fr. beträgt die Steuer 8,60 %		

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung ermittelt und beträgt **für verheiratete Personen:**

auf den ersten	20 000 Fr.	0,00 %
auf den weiteren	5 000 Fr.	1,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	4,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,00 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,80 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	8,50 %
auf den weiteren	600 000 Fr.	9,30 %

für Kapitaleistungen ab 750 000 Fr. beträgt die Steuer 8,60 %

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat die Quellensteuer auf jeder von ihm ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen. (vgl. Ziffer 5.1).

3.2 Renten

Die Quellensteuer beträgt 6 % der Bruttoleistungen.

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die jährliche Rente weniger als CHF 1000 beträgt. Die Abrechnung ist auch einzureichen, wenn dieser Betrag unterschritten wird.

4. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

4.1 Allgemeines zu Kapitaleistungen

Kapitaleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitaleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, hängt die Frage, ob die Leistung in der Schweiz oder im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, vom betreffenden Abkommen ab. Wird das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv und dem Empfänger der Kapitaleistung steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zinslos an den Empfänger der Vorsorgeleistung zurückerstattet, wenn er das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates, wonach diese

- von der Kapitaleistung Kenntnis hat,
- bescheinigt, dass der Empfänger der Kapitaleistung im Zeitpunkt deren Fälligkeit eine im Sinne des DBA mit der Schweiz dort ansässige Person ist und
- in den vorgesehenen Fällen bestätigt, dass die Leistung tatsächlich besteuert wird.

Der Rückerstattungsantrag ist innert drei Jahren seit der Auszahlung der Kapitaleistung bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen.

4.2 Allgemeines zu Renten

Renten unterliegen der Quellensteuer, sofern das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzstaat des Empfängers das Besteuerungsrecht nicht diesem Wohnsitzstaat zuweist. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Beim Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenbezüger seinen Wohnsitz hat, ist die Quellensteuer zu erheben, sofern in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Kolonne ein "ja" steht. Lediglich in den Fällen, in denen in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Spalte ein "nein" steht, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat, und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

Die Anwendbarkeit eines DBA ist vom Schuldner der steuerbaren Leistung auch dann abzuklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

4.3 Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitaleistungen der steuerpflichtigen Person ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

5. Verfahren

5.1 Der Schuldner der steuerbaren Leistung meldet die quellensteuerpflichtige Person der zuständigen Steuerbehörde. Die Meldung hat innert acht Tagen seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung zu erfolgen und folgende Angaben zur quellensteuerpflichtigen Person zu enthalten:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Nationalität(en)
- 13-stellige AHV-Nr.
- Vollständige Adresse im Ausland

Zuständig ist die Steuerbehörde des Kantons, in welchem sich der Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die Betriebsstätte des Schuldners der steuerbaren Leistung befindet. Zweigniederlassungen von Vorsorgeeinrichtungen gelten dann als Betriebsstätte, wenn sie den Vorsorgefall administrativ betreuen und eine eigene Betriebsstättenbuchhaltung führen.

- 5.2 Die Quellensteuern sind im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vorsorgeleistung fällig. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat den Betrag von der Bruttoleistung in Abzug zu bringen.
- 5.3 Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat über die abgezogenen Quellensteuern abzurechnen, indem er das vollständig ausgefüllte Abrechnungsfeldformular innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats bei der zuständigen Steuerbehörde einreicht.
- 5.4 Bei Kantonen mit Jahresmodell (FR, GE, TI, VD und VS) hat der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer zusammen mit der Abrechnung an die zuständige Steuerbehörde zu überweisen.

Bei Kantonen mit Monatsmodell (übrige Kantone) hat die Überweisung der Quellensteuer erst nach der Rechnungsstellung durch die zuständige Steuerbehörde zu erfolgen.

Bei rechtzeitiger Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer hat der Schuldner der steuerbaren Leistung Anspruch auf eine Bezugsprovision. Diese beträgt:

- bei Renten: 1% der abgelieferten Quellensteuer;
- bei Kapitalleistungen: 1% der abgelieferten Quellensteuer, jedoch maximal CHF 50 pro Kapitalleistung.

- 5.5 Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der Steuerbehörde am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.
- 5.6 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

6. Bescheinigung über den Steuerabzug

Der quellensteuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

7. Rechtsmittel

Ist die quellensteuerpflichtige Person oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, oder hat die quellensteuerpflichtige Person keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, so können diese bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der

Steuerpflicht bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verlangen.

9. Auskünfte und Formularbezug

Weitere Auskünfte erteilt:
Steueramt des Kantons Solothurn
Natürliche Personen, Quellensteuer
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 65

Die für den Steuerabzug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsfeldformulare und Rückerstattungsbegehren), können bei der oben aufgeführten Adresse oder auf steueramt.so.ch bezogen werden.

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde.

**Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung beträgt:
(abgerundet auf die nächsten Fr. 1'000.00)**

1. Kapitaleistungen Alleinstehende bis Fr. 150'000.00

Die Steuer ist direkt aus nachstehender Tabelle ablesbar.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung Alleinstehende von Fr. 88'500.00 beträgt Fr. 4'625.00

Kapitalleistung	Quellensteuer	Kapitalleistung	Quellensteuer	Kapitalleistung	Quellensteuer	Kapitalleistung	Quellensteuer	Kapitalleistung	Quellensteuer
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1'000	00.00	31'000	885.00	61'000	2'740.00	91'000	4'850.00	121'000	7'310.00
2'000	30.00	32'000	945.00	62'000	2'805.00	92'000	4'925.00	122'000	7'395.00
3'000	45.00	33'000	1'005.00	63'000	2'870.00	93'000	5'000.00	123'000	7'480.00
4'000	60.00	34'000	1'065.00	64'000	2'935.00	94'000	5'075.00	124'000	7'565.00
5'000	75.00	35'000	1'125.00	65'000	3'000.00	95'000	5'150.00	125'000	7'650.00
6'000	90.00	36'000	1'185.00	66'000	3'065.00	96'000	5'225.00	126'000	7'740.00
7'000	105.00	37'000	1'245.00	67'000	3'130.00	97'000	5'300.00	127'000	7'830.00
8'000	120.00	38'000	1'305.00	68'000	3'195.00	98'000	5'375.00	128'000	7'920.00
9'000	135.00	39'000	1'365.00	69'000	3'260.00	99'000	5'450.00	129'000	8'010.00
10'000	150.00	40'000	1'425.00	70'000	3'325.00	100'000	5'525.00	130'000	8'100.00
11'000	165.00	41'000	1'485.00	71'000	3'390.00	101'000	5'610.00	131'000	8'190.00
12'000	180.00	42'000	1'545.00	72'000	3'455.00	102'000	5'695.00	132'000	8'280.00
13'000	195.00	43'000	1'605.00	73'000	3'520.00	103'000	5'780.00	133'000	8'370.00
14'000	210.00	44'000	1'665.00	74'000	3'585.00	104'000	5'865.00	134'000	8'460.00
15'000	225.00	45'000	1'725.00	75'000	3'650.00	105'000	5'950.00	135'000	8'550.00
16'000	240.00	46'000	1'785.00	76'000	3'725.00	106'000	6'035.00	136'000	8'640.00
17'000	255.00	47'000	1'845.00	77'000	3'800.00	107'000	6'120.00	137'000	8'730.00
18'000	270.00	48'000	1'905.00	78'000	3'875.00	108'000	6'205.00	138'000	8'820.00
19'000	285.00	49'000	1'965.00	79'000	3'950.00	109'000	6'290.00	139'000	8'910.00
20'000	300.00	50'000	2'025.00	80'000	4'025.00	110'000	6'375.00	140'000	9'000.00
21'000	345.00	51'000	2'090.00	81'000	4'100.00	111'000	6'460.00	141'000	9'090.00
22'000	390.00	52'000	2'155.00	82'000	4'175.00	112'000	6'545.00	142'000	9'180.00
23'000	435.00	53'000	2'220.00	83'000	4'250.00	113'000	6'630.00	143'000	9'270.00
24'000	480.00	54'000	2'285.00	84'000	4'325.00	114'000	6'715.00	144'000	9'360.00
25'000	525.00	55'000	2'350.00	85'000	4'400.00	115'000	6'800.00	145'000	9'450.00
26'000	585.00	56'000	2'415.00	86'000	4'475.00	116'000	6'885.00	146'000	9'540.00
27'000	645.00	57'000	2'480.00	87'000	4'550.00	117'000	6'970.00	147'000	9'630.00
28'000	705.00	58'000	2'545.00	88'000	4'625.00	118'000	7'055.00	148'000	9'720.00
29'000	765.00	59'000	2'610.00	89'000	4'700.00	119'000	7'140.00	149'000	9'810.00
30'000	825.00	60'000	2'675.00	90'000	4'775.00	120'000	7'225.00	150'000	9'900.00

2. Kapitaleistungen Alleinstehende von Fr. 151'000 bis Fr. 750'000.00

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 9'900.00 auf den ersten Fr. 150'000.00 gemäss Tabelle und 9,5 % auf den nächsten Fr. 150'000.00 zuzüglich 8,9 % auf den nächsten Fr. 450'000.00 der Kapitaleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 580'800.00 beträgt Total Fr. 49'070.00.

(Die Kapitaleistung wird auf die nächsten Fr. 1'000.00 abgerundet.)

Berechnung: (Fr. 9'900.00 auf den ersten Fr. 150'000.00 zuzüglich 9,5 % von den nächsten Fr. 150'000.00 = Fr. 14'250.00, zuzüglich 8,9 % von Fr. 280'000.00 = Fr. 24'920.00 Total Fr. 49'070.00).

3. Kapitaleistungen über Fr. 750'000.00

Die Steuer beträgt einheitlich 8,60 % des Gesamtbetrages.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 1'500'000.00 beträgt Fr. 129'000.00

(8,60 % von Fr. 1'500'000.00)

4. Kapitaleistungen Verheiratete bis Fr. 150'000.00

Die Steuer ist direkt aus nachstehender Tabelle ablesbar. Kapitaleistungen unter Fr. 12'000.00 sind steuerfrei.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung Verheirateter von Fr. 88'500.00 beträgt Fr. 3'545.00

Kapital- Leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer	Kapital- leistung	Quellen- steuer
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1'000	00.00	31'000	345.00	61'000	1'860.00	91'000	3'740.00	121'000	5'963.00
2'000	00.00	32'000	390.00	62'000	1'920.00	92'000	3'805.00	122'000	6'041.00
3'000	00.00	33'000	435.00	63'000	1'980.00	93'000	3'870.00	123'000	6'119.00
4'000	00.00	34'000	480.00	64'000	2'040.00	94'000	3'935.00	124'000	6'197.00
5'000	00.00	35'000	525.00	65'000	2'100.00	95'000	4'000.00	125'000	6'275.00
6'000	00.00	36'000	570.00	66'000	2'160.00	96'000	4'065.00	126'000	6'360.00
7'000	00.00	37'000	615.00	67'000	2'220.00	97'000	4'130.00	127'000	6'445.00
8'000	00.00	38'000	660.00	68'000	2'280.00	98'000	4'195.00	128'000	6'530.00
9'000	00.00	39'000	705.00	69'000	2'340.00	99'000	4'260.00	129'000	6'615.00
10'000	00.00	40'000	750.00	70'000	2'400.00	100'000	4'325.00	130'000	6'700.00
11'000	00.00	41'000	795.00	71'000	2'460.00	101'000	4'403.00	131'000	6'785.00
12'000	00.00	42'000	840.00	72'000	2'520.00	102'000	4'481.00	132'000	6'870.00
13'000	00.00	43'000	885.00	73'000	2'580.00	103'000	4'559.00	133'000	6'955.00
14'000	00.00	44'000	930.00	74'000	2'640.00	104'000	4'637.00	134'000	7'040.00
15'000	00.00	45'000	975.00	75'000	2'700.00	105'000	4'715.00	135'000	7'125.00
16'000	00.00	46'000	1'020.00	76'000	2'765.00	106'000	4'793.00	136'000	7'210.00
17'000	00.00	47'000	1'065.00	77'000	2'830.00	107'000	4'871.00	137'000	7'295.00
18'000	00.00	48'000	1'110.00	78'000	2'895.00	108'000	4'949.00	138'000	7'380.00
19'000	00.00	49'000	1'155.00	79'000	2'960.00	109'000	5'027.00	139'000	7'465.00
20'000	00.00	50'000	1'200.00	80'000	3'025.00	110'000	5'105.00	140'000	7'550.00
21'000	00.00	51'000	1'260.00	81'000	3'090.00	111'000	5'183.00	141'000	7'635.00
22'000	30.00	52'000	1'320.00	82'000	3'155.00	112'000	5'261.00	142'000	7'720.00
23'000	45.00	53'000	1'380.00	83'000	3'220.00	113'000	5'339.00	143'000	7'805.00
24'000	60.00	54'000	1'440.00	84'000	3'285.00	114'000	5'417.00	144'000	7'890.00
25'000	75.00	55'000	1'500.00	85'000	3'350.00	115'000	5'495.00	145'000	7'975.00
26'000	120.00	56'000	1'560.00	86'000	3'415.00	116'000	5'573.00	146'000	8'060.00
27'000	165.00	57'000	1'620.00	87'000	3'480.00	117'000	5'651.00	147'000	8'145.00
28'000	210.00	58'000	1'680.00	88'000	3'545.00	118'000	5'729.00	148'000	8'230.00
29'000	255.00	59'000	1'740.00	89'000	3'610.00	119'000	5'807.00	149'000	8'315.00
30'000	300.00	60'000	1'800.00	90'000	3'675.00	120'000	5'885.00	150'000	8'400.00

5. Kapitaleistungen Verheiratete von Fr. 151'000 bis Fr. 750'000.00

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 8'400.00 auf den ersten Fr. 150'000.00 gemäss Tabelle und 9,3 % auf den nächsten Fr. 600'000.00.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 580'800.00 beträgt Total Fr. 48'390.00.

(Die Kapitaleistung wird auf die nächsten Fr. 1'000.00 abgerundet.)

Berechnung: (Fr. 8'400.00 auf den ersten Fr. 150'000.00 zuzüglich 9,3 % von den nächsten Fr. 430'000.00 = Fr. 39'990.00, = Total Fr. 48'390.00).

6. Kapitaleistungen über Fr. 750'000.00

Die Steuer beträgt einheitlich 8,60 % des Gesamtbetrages.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 1'500'000.00 beträgt Fr. 129'000.00
(8,60 % von Fr. 1'500'000.00)

Quellenbesteuerung von

Vorsorgeleistungen aus früherem öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

(Stand 1. Januar 2024)

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Empfänger der Rente oder Kaptalleistung ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Algerien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Argentinien ²	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Armenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Aserbajdschan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Australien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	ja	nein
Äthiopien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Bahrain	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Bangladesch	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belarus	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien	ja ⁶	nein ⁶	ja ⁶	nein ⁶	ja ⁶	nein ⁶	ja ⁶	nein ⁶
Brasilien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Chile	ja (max.15 %)	nein	ja (max.15 %)	nein	ja (max.15 %)	nein	ja (max.15 %)	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Frankreich	ja	nein	nein	ja ³	ja	nein	nein	ja ³
Georgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ghana	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Irland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Island	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Israel	ja	nein	ja ³	ja ³	ja ³	ja ³	ja	nein
Italien	ja	nein	nein	ja ³	ja	nein	nein	ja ³
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Katar	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kirgisistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kolumbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kosovo	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Liechtenstein ⁴	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Malta	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Moldova	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mongolei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Montenegro	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Empfänger der Rente oder Kaptalleistung ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Niederlande	ja ⁶ (max. 15%)	nein ⁶	ja ⁶ (max. 15%)	nein ⁶	ja ⁶ (max. 15%)	nein ⁶	ja ⁶ (max. 15%)	nein ⁶
Norwegen	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)
Oman	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Peru	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Philippinen	ja	nein	ja ⁷	ja ⁷	ja ⁷	ja ⁷	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Sambia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Saudi-Arabien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Schweden	ja	nein	ja ⁵	nein	ja	nein	ja ⁵	nein
Serbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Singapur	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Südafrika	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Tadschikistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Türkei	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Turkmenistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

- ¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.
- ²⁾ Gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.
- ³⁾ Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).
- ⁴⁾ Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.
- ⁵⁾ Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.
- ⁶⁾ Eine Rückerstattung ist möglich, soweit Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachweislich in der Schweiz nicht von den Steuerbemessungsgrundlagen abgezogen wurden. Eine Rückerstattung kann dem Ansässigkeitsstaat nach Art. 7 Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen mitgeteilt werden.
- ⁷⁾ Rückforderungsmöglichkeit sofern Ansässigkeit in den Philippinen durch eine Bescheinigung der philippinischen Behörden nachgewiesen wird.